Satzung des Schachvereins „Kings Club 98"

§ I Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Kings Club 98"
1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Vereinszweck ist die Förderung von Lebensfreude, Entspannung und körperlichem Wohlbefinden durch sportliche Betätigung in der Sportart Schach. Gefördert werden der Breiten-und Wettkampfsport im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich.
2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schachsports.
2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.4 Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2.5 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3.2 Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
3.3 Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.
3.5 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
- Ausschluß
- Tod

3.6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Quartalsende. Die schriftliche Erklärung ist mindestens zwei Wochen vorher zu übergeben. Die Beitragspflicht sowie alle anderen Pflichten bleiben bis zum Austrittstermin bestehen.
3.7 Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gröblichst gegen die Vereinsziele verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit bzw. den inneren Vereinsfrieden schädigt oder seiner Beitragspflicht, trotz schriftlicher Mahnung, schuldhaft mehr als sechs Monate nicht nachkommt.
3.8. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird unter Angabe der Gründe davon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen den Vorstandsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig.
3.9 Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.
3.10 Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Für alle Mitglieder des Vereins sind verbindlich:
- die Satzung
- die erlassenen Ordnungen
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Beschlüsse des Vorstandes

4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Zielstellung entgegensteht.
4.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, an Vereinsveranstaltungen, insbesondere den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Schachmaterialien des Vereins zu nutzen.

§ 5 Beiträge

5.1 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
5.2 Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

6.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
- Entgegennahme von Jahresgeschäfts- und Finanzbericht
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfung
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich nach Abschluß der Wettkampfsaison durch den Vorstand einberufen.
7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes durch den Vorstand einzuberufen.
7.4 Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn.
7.5 Die Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
7.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderl ich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins setzt die Zustimmung aller Mitglieder voraus.
7.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
7.8 Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme. Diese kann an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.
7.9 Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten und vom Protokollführer bzw. dem Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen .

§ 8 Der Vorstand

8. l Der Vorstand wird gebildet durch
- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

8.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen. Dabei sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils allein zur Vertretung berechtigt.
Der Vorstand ist berechtigt, andere Personen zur Vertretung im Rechtsverkehr zu bevollmächtigen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Der Schatzmeister ist nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

8.3 Die Aufgaben des Vorstandes sind vorrangig:
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
- Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Planung des Finanzhaushaltes
- Vorlage des Jahresgeschäfts- und Finanzberichtes auf der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ersatzberufung für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
- Erlass verbindlicher Ordnungen

8.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Die Rechnungsprüfung

9.l Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein, können aber mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Wiederwahl ist zulässig.
9.2 Die Rechnungsprüfung prüft l mal im Jahr die Finanzen des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse. Bei Unregelmäßigkeiten in der Finanzarbeit informiert die Rechnungsprüfung unverzüglich den Vorstand.

§ 10 Finanzierung des Vereins

10.1 Der Verein finanziert sich aus:
- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Gebühren für Sportveranstaltungen
- Zuwendungen von Sportverbänden, Kommunalorganen und Sponsoren

§ 11 Geschäftsjahr

11.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen durch den Stadtsportbund Jena e.V. ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.
12.3 entfällt

12.4 Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden u. a. besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Diese Satzung wurde am 16.06.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft